

Inkrafttreten des Besatzungsstatuts gegebenen Lage unterscheidet.

Die Haager Konvention, und zwar einschließlich des Art. 25, auf den hier Bezug genommen wird, ist daher aus den bereits angeführten Gründen unanwendbar.

Nun wird in der Berufungsbegründung auf den derzeitigen unbewohnten Zustand Helgolands hingewiesen und vorgetragen, daß Art. 25 gleichwohl auf die gegenwärtigen Verhältnisse anzuwenden sei, obwohl die Insel nicht mehr bewohnt und möglicherweise auch nicht mehr bewohnbar sei, weil die Bombardierung durch die Alliierten Luftstreitkräfte diese Lage herbeigeführt oder zu ihr beigetragen habe.

Diese Argumente fördern die Sache nicht. Wenn Art. 25 der Haager Konvention nicht anwendbar ist und es niemals war, so wie es der Fall ist und war, dann ist für den Streitfall die Frage irrelevant, ob die Insel infolge der Bombardierung oder aus irgendwelchen anderen Gründen unbewohnbar ist.

Wenn man in diesem Argument jedoch den Vorwurf unmenschlicher Behandlung von Bewohnern des besetzten Gebietes erblickt (und hierauf kommt es im Ergebnis hinaus), dann ist es ebenso wenig begründet. Es ist allgemein bekannt, daß gegen Kriegsende schwere Luftangriffe auf die Insel stattfanden und in der Folge Unterseebootbunker und andere Kriegsmarineeinrichtungen auf Befehl der Besatzungsmacht durch Sprengung zerstört wurden. Wenn sich zu dieser Zeit irgendwelche Bewohner auf der Insel befunden hätten, so hätte sich die Notwendigkeit ergeben, sie zu evakuieren. Die in der Folge einsetzende Bombardierung betraf also offensichtlich ein unbewohntes Gebiet. Obgleich der Umstand, daß es sich um eine Insel handelt, sie für den Bombardierungszweck offensichtlich geeigneter macht, besteht nach unserer Ansicht im Grundsatz kein Unterschied zwischen einer Verwendung Helgolands oder irgendeines anderen geeigneten Gebiets für derartige militärische Zwecke. Es liegen keinerlei Anzeichen dafür vor, daß die Besatzungsbehörden von den Gesetzen der Menschlichkeit abgewichen wären oder irgendeine Handlung im Gegensatz zu den Forderungen

des öffentlichen Gewissens begangen hätten; und es ist bei einer Überprüfung des Falles tatsächlich schwierig, nicht zu der Schlußfolgerung zu gelangen, daß es sich hier um eine lediglich vorgetäuschte und unberechtigte Agitation handelt, die nur darauf ausgeht, den Behörden Schwierigkeiten zu bereiten.

Wir haben Dr. W. Vorbringen nur im Hinblick auf die zu entscheidende Frage geprüft, ob Verordnung 224 gegen Regeln des Völkerrechts verstößt. Wir sind der Auffassung, daß wir durch die Verordnung 68, Abschnitt 4 (A) daran gehindert werden, außerhalb dieser Grenzen die Frage der Rechtswirksamkeit oder Gesetzmäßigkeit der Verordnung 224 zu prüfen oder zu entscheiden. Wir sind der Ansicht, daß es nicht innerhalb unseres Aufgabenbereiches liegt, uns über solche Fragen zu äußern, die eine Prüfung innerhalb des Bereiches der Gesetzgebungskompetenz oder der Arbeit der Regierung erfordern würden.

Wir entscheiden, daß diese Berufung völlig unbegründet ist, sie wird daher zurückgewiesen.

Am 30. April 1951.

Für den COURT OF APPEAL

D. N. O'SULLIVAN

Oberrichter

GRAHAM ROGERS

Richter.

Dieses Urteil des höchsten britischen Besatzungsgerichts zeigt, wie kaum ein anderes Urteil vorher, daß die westlichen Besatzungsmächte den Standpunkt vertreten, daß der Bonner Bundesstaat kein souveräner Staat ist. Die durch das Urteil gerade in der gegenwärtigen Situation aufgeworfenen politischen und rechtlichen Fragen sind so bedeutsam, daß im nächsten Heft der „Neuen Justiz“ zu ihnen ausdrücklich Stellung genommen werden wird.

Die Redaktion

Die Vertreter des Objektivismus, der sogenannten Neutralität, des Kosmopolitismus, gehören zu den aktiven Kämpfern (in akademischer Rüstung) auf seiten der Reaktion. Und die Kämpfer gegen diese pseudowissenschaftliche Haltung, die Kämpfer für die Umwandlung der Gesellschaft, für die Fortentwicklung der großen wissenschaftlichen Leistungen der Menschheit, an ihrer Spitze die Vertreter höchster Wissenschaft, die Marxisten-Leninisten, sind die künftigen Meister der neuen Gesellschaft

Darum ist es die Pflicht und die Ehre aller Wissenschaftler, aller Lehrer und Forscher, kämpferisch und im Bündnis mit der Arbeiterklasse, in vorderster Stellung und mit ganzer Kraft an der breiten Kampagne zur Erhaltung des Friedens teilzunehmen.

Aus einem Artikel „Warum es nur eine kämpferische Wissenschaft geben kann“, den Professor Jürgen Kuczynski in der „Täglichen Rundschau“ vom 13. und 14. Juli 1951 veröffentlicht hat.